

BEITRAGSSERVICE WDR

WDR | 50600 Köln

Herrn Frank Schäffler
c/o Prometheus
Das Freiheitsinstitut gGmbH
Mulackstr. 29
10119 Berlin

**Westdeutscher Rundfunk
Beitragsservice**
Petra Nixdorf

Telefon 02 21/2 20 6715
Telefax 02 21/2 20 6321

Servicezeiten Mo.-Fr. 7-19 Uhr
Servicenummer 0180699955555
Servicefax 0180699955505
(20 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz,
60 Cent/Anruf aus dem dt. Mobilfunknetz)

Postanschrift
WDR, Beitragsservice,
Appellhofplatz 1, 50667 Köln

Web www.rundfunkbeitrag.de
E-Mail beitragsservice@wdr.de

Datum 29.09.2015
Beitragsnummer 368 068 133
da_20150928_00.docx

Beitragsnummer: 368 068 133 - privat -
Beitragsnummer: 577 880 400 - Prometheus Das Freiheitsinstitut gGmbH

Sehr geehrter Herr Schäffler,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 09.09.2015.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 25. März 2014 einzelne Vorschriften des ZDF-Staatsvertrages bzw. die Zustimmungsgesetze und Zustimmungsbeschlüsse der Länder, die diese Vorschriften in Landesrecht überführen, als mit Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG unvereinbar angesehen. Dies führt aber entgegen Ihren Ausführungen nicht dazu, dass das ZDF seit dem 1. Juli 2015 nicht mehr auf verfassungsmäßiger Grundlage arbeitet.

Denn das Bundesverfassungsgericht hat keine Nichtigkeit dieser Vorschriften erklärt. Es hat lediglich die Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz festgestellt, verbunden mit der Anordnung, dass sie bis zu einer Neuregelung übergangsweise weiter angewendet werden dürfen (vgl. BVerfG, Urt. v. 25.03.2015, Az.: 1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11, Rn. 110). Zur Begründung führt das Gericht folgendes aus:

„Die bloße Unvereinbarkeitserklärung, verbunden mit der Anordnung einer vorübergehenden Fortgeltung der verfassungswidrigen Regelung, kommt in Betracht, wenn die sofortige Ungültigkeit der zu beanstandenden Norm dem Schutz überragender Güter des Gemeinwohls die Grundlage entziehen würde und es den betroffenen Grundrechten bei Gesamtsicht eher entspricht, die Verfassungswidrigkeit für eine Übergangszeit hinzunehmen als die Norm für nichtig zu erklären.“ [BVerfG, aaO, Rn. 111]

Diese Entscheidung verdeutlicht die große Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung. Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG,

aaO, Rn. 34, 36 und 37) zur Bedeutung der Rundfunkfreiheit und des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind – soweit hierzu Ihrerseits näheres Interesse bestehen sollte – sehr lesens- und empfehlenswert. Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht den Ländern eine Frist bis zum 30. Juni 2015 gesetzt, um eine Neuregelung zu schaffen, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht. Die Länder sind dieser Aufforderung nachgekommen und haben am 18.06.2015 den neuen ZDF-Staatsvertrag unterschrieben, dessen Regelungen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigen und umsetzen. Ihre Sorge, das ZDF arbeite nicht auf verfassungsgemäßer Grundlage, ist somit unbegründet und kann nicht als Einwand gegen die Verfassungsgemäßheit des Rundfunkbeitrags herangezogen werden. Ebenso wenig ergibt sich somit ein Leistungsverweigerungs- oder hilfsweise ein Zurückbehaltungsrecht; zumal die Anwendbarkeit dieser zivilrechtlichen Rechtsinstitute ohnehin sehr fragwürdig erscheint.

Freundliche Grüße

WESTDEUTSCHER RUNDFUNK KÖLN

i.V.


Nixdorf

i.V.


Dahmen